

RS OGH 1953/9/30 1Ob765/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1953

Norm

6.DVEheG §1 Abs2

JN §1 DVa3bb

Rechtssatz

Wenn die streitgegenständliche Wohnung bereits Jahre vor der Ehescheidung von einem Streitteil aufgegeben worden ist, kann nicht eine Jahre nach der Scheidung eingebrachte Räumungsklage dieses geschiedenen Ehegatten als Streit über die Ehewohnung angesehen werden und die Sache ins AußstrVerf überwiesen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 765/53

Entscheidungstext OGH 30.09.1953 1 Ob 765/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0045796

Dokumentnummer

JJR_19530930_OGH0002_0010OB00765_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at